

N i e d e r s c h r i f t

über die 21. Sitzung des Gemeinderates von Bruttig-Fankel am 02.05.2017 im Rathaus in Bruttig

Anwesend waren: Als Vorsitzender: Ortsbürgermeister Rainer Welches, außer TOP 6 ö.S. ,
Erster Beigeordneter Mario Zender zu TOP 6 ö.S.;

Als Mitglieder: Matthias Klein, Hubert Marx, Rita Pearse-Danker, Hermann-Josef Scheuren, Heinz Schieferdecker, Dieter Thomas, Michael Zelt, Mario Zender;

Entschuldigt: Gerd Grünewald, Christine Grünewald, Thomas Heß, Jens Kreutz, Thomas Lieg, Erwin Schauf, Bernd Skottki;

Auf Einladung: Bürgermeister Helmut Probst;

Als Schriftführer: VfA Philipp Hennen;

Beginn: 19:34 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt

2. Bauangelegenheiten ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Auf Antrag des Ersten Beigeordneten Zender wurde der Punkt 8, öffentliche Sitzung, Vorstellung der privaten Projektidee „Strandbar“ im Moselvorgelände, Ortsteil Bruttig, in die nichtöffentliche Sitzung verschoben, um die Geschäftsidee des möglichen Betreibers zu schützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Dieser Beratungspunkt wurde damit zu TOP 1 n.ö.S..

Der Beratungspunkt Mitteilungen des Vorsitzenden wurde auf Punkt 3 n.ö.S. verschoben.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Vorsitzenden

- a) Im ehemaligen Schwesternhaus hat eine Gruppe Messdiener aus Trier übernachtet. Als Dank für die Übernachtungsmöglichkeit sind der Gemeinde über die Pfadfinder 50,00 € zugegangen. Diese Spende wurde einstimmig vom Rat angenommen.
- b) Der ehemalige Pastor von Bruttig- Fankel, Herr Farbowski, möchte nach seinem Tod auf dem Friedhof in Bruttig beerdigt werden. Hierzu bestehen seitens des Gemeinderates keine Bedenken.
- c) Vom 11.04. – 23.04.2017 wurde an der K 36 eine Verkehrszählung durchgeführt. Aufgrund der nun vorliegenden Auswertung soll seitens der Verwaltung ein Schreiben an die Kreisverwaltung Cochem-Zell, den Landesbetrieb Mobilität sowie die Polizeiinspektion Cochem gefertigt werden. Die v.g. Behörden sollen, nach Möglichkeit zur nächsten Ratssitzung, Lösungsvorschläge aufzeigen, wie die Geschwindigkeit in diesem Bereich gesenkt und die Verkehrssicherheit erhöht werden kann.
- d) Am 30.04.2017 fand in der Turnhalle ein Seniorennachmittag statt. Der Vorsitzende dankte dem SV Bruttig-Fankel für die tatkräftige Unterstützung an dieser gelungenen Veranstaltung.
- e) Die Straßenschäden im Bereich des Birkenweges werden zunächst durch den Gemeindearbeiter provisorisch repariert. Der Bauausschuss soll sich in seiner nächsten Sitzung mit dem weiteren Vorgehen befassen.
- f) Die Wasserabläufe an den Wirtschaftswegen sind teilweise wieder stark verwachsen und zugeschüttet. Nach Willen des Rates sollen die betreffenden Grundstückseigentümer durch die Verwaltung angeschrieben und aufgefordert werden, die Wasserabläufe freizulegen.

2. Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern wurden keine Fragen gestellt.

3. Bekanntgabe der Beratungsergebnisse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates vom 10.04.2017

Der Vorsitzende gab die Beratungsergebnisse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10.04.2017 bekannt.

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlicher Ortsrand“ - Sachstand zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat von Bruttig-Fankel hat in seiner Sitzung am 01.02.16 die Änderung und Erweiterung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Östlicher Ortsrand“ beschlossen. Der Flächennutzungsplan stellt die Erweiterungsflächen (rd. 0,9 ha für ca. 12 Bauplätze) als landwirtschaftliche Fläche dar. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.16 der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Von der Verwaltung wurde daher ein Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz gestellt.

Die Zwischennachricht der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Landesplanungsbehörde, liegt nach der Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange vor.

Der verbindliche Regionale Raumordnungsplan (RROP) 2006 stellt die Erweiterungsfläche derzeit als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dar. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre daher ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Nach dem Entwurf zur Fortschreibung des RROP fällt diese Vorrangfläche jedoch weg.

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) fordert unmittelbar: „Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um den Wohnbauflächenbedarf abzudecken.“ In diesem Zusammenhang sind auch die Schwellenwerte (Bedarf an Wohnbauflächen für das Gebiet des Flächennutzungsplanes der gesamten Verbandsgemeinde) zu berücksichtigen.

Seitens der Landwirtschaftskammer wurden Bedenken gegen die Erweiterung des Plangebietes zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen vorgetragen. Verschiedene Hinweise und Anregungen zur Erschließung der Flächen wurden vorgebracht. Von der Unteren Naturschutzbehörde wird eine Landschaftsbildanalyse vorgeschlagen, da es sich um eine exponierte Lage am Ortsrand handelt.

Die Untere Landesplanungsbehörde fasst die Bedenken und Anregungen wie folgt zusammen:

Vordringlich steht die nach dem LEP IV als Ziel formulierte nachhaltige Siedlungsentwicklung der Flächenneuanspruchnahme entgegen. Des Weiteren sind Gespräche mit der Landwirtschaftskammer bzw. dem DRL bezüglich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu führen.

Nach eingehender Diskussion sprach sich der Rat dafür aus, die Fortschreibung weiterzuverfolgen. Gleichzeitig soll der Vorsitzende mit möglichen Kauf- und Bauinteressenten in dem Gebiet Gespräche führen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

Das Ratsmitglied Matthias Klein hat an der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt und im Zuschauerraum Platz genommen.

5. **Erschließungsbeiträge für das Neubaugebiet „Hornacker/Plaatsweg“ – Anpassung der Vorausleistung**

Mit Bescheiden vom 08.09.2016 wurden nach den §§ 127 ff BauGB Vorausleistungen auf die endgültigen Erschließungsbeiträge erhoben. Hiergegen wurde von verschiedenen beitragspflichtigen Grundstückseigentümern Widerspruch erhoben. Diese Widerspruchsführer haben jeweils einen Rechtsanwalt in der Sache beauftragt.

Aus diesem Grunde hat der Ortsgemeinderat ebenfalls einen Rechtsanwalt mit der eigenen Interessenvertretung beauftragt. Nach dem Willen des Rates hat dieser die Beitragsveranlagung überprüft und bewertet.

Danach ergeben sich innerhalb der Beitragsveranlagung einige Grundstückveränderungen. Deshalb soll die Beitragsveranlagung entsprechend geändert werden.

Ob die mit Widerspruch angefochtenen Bescheide hiervon unberührt bleiben sollen, klären der Vorsitzende und die Beigeordneten in einem gemeinsamen Gespräch mit der beauftragten Anwaltskanzlei.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. **Festsetzung der Nebenentschädigung des Ortsbürgermeisters**

a) Dienstzimmerentschädigung:

Die Ortsgemeinde unterhält im ehemaligen Schwesternhaus ein eigenes Gemeindebüro.

Eine Dienstzimmerentschädigung an den Ortsbürgermeister wird daher nicht gezahlt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Telefonkostenerstattung:

Herr Welches wird seinen privaten Telefonanschluss als Dienstanschluss für die Ortsgemeinde zur Verfügung stellen. Da der Telekommunikationsvertrag von Herrn Welches eine Flatrate beinhaltet, ist eine separate Kostentrennung der dienstlichen von den privaten Telefonkosten nicht möglich. Außerdem möchte er sein privates Handy dienstlich mitbenutzen.

Nach R 22 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien (LStR) kann die Erstattung von Telefonkosten im Rahmen der „Kleinbetragsregelung“ erfolgen, die den steuerfreien pauschalen Auslagenersatz bei privaten Telekommunikationsgeräten unabhängig vom Umfang der beruflichen Nutzung zulässt. Danach kann der Arbeitgeber ohne weitere Prüfung 20 % des vom Arbeitnehmer vorgelegten Rechnungsbetrags, höchstens 20 € monatlich, steuerfrei ersetzen, wenn dem jeweiligen Arbeitnehmer erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen entstehen. Dies gilt auch für die Handyrechnung. Die monatlichen Rechnungen des Telekommunikationsanbieters sind als Belege vorzulegen.

Der Rat beschließt die Erstattung der Telefonkosten im Rahmen der vorstehenden Regelung (20 % des Rechnungsbetrages, höchstens 20 € monatlich).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

c) Reisekostenentschädigung:

Die Entschädigung der Fahrtkosten erfolgt aufgrund Einzelnachweis.

Die zu zahlende Wegstreckenentschädigung beträgt nach § 6 Landesreisekostengesetz grundsätzlich 0,25 € je Kilometer.

Nach § 1 Abs. 1 bis 3 LVO zu § 6 LRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge, die im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten werden und eine dienstlich notwendige Fahrleistung von mindestens 3.000 km jährlich zu erwarten ist, 0,35 € je Kilometer.

In Sonderfällen kann nach § 1 Abs. 4 LVO zu § 6 LRKG ein überwiegend dienstliches Interesse auch anerkannt werden, wenn zwar die Fahrleistung von 3.000 km nicht erfüllt ist, je-doch infolge der Art der Dienstgeschäfte ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis besteht, dass ein Kraftfahrzeug ständig bereitgehalten wird.

In diesen Fällen kann auch die Kilometerentschädigung von 0,35 € gezahlt werden. Diese Sonderregelung wird für die Erstattung von Fahrtkosten für Ortsbürgermeister vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Cochem-Zell für anwendbar erklärt und auch bisher in allen anderen Gemeinden im Verbandsgemeindebereich praktiziert.

Der Rat erkennt in der Bereithaltung des privaten Fahrzeuges von Herrn Welches ein über-wiegend dienstliches Interesse im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO zu § 6 LRKG an, da infolge der Art der Dienstgeschäfte (u.a. häufige Wahrnehmung von Terminen innerhalb und außerhalb der Ortslage, erforderliche persönliche Vorsprachen bei der Verwaltung) ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis im vorstehenden Sinne besteht. Herr Welches erhält eine Wegstrecken-entschädigung von 0,35 € je gefahrenen Kilometer.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt führte der Erste Beigeordnete, Herr Mario Zender. Ortsbürgermeister Welches hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

7. **Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung einer Dachgaube im Ortsteil Fankel, Schulstraße, und Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Es ist beabsichtigt, auf dem im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Zwischen den Ortsteilen Bruttig und Fankel, Ortsteil Fankel“ gelegenen Wohnhaus eine Dachgaube/Dachaufbau zu errichten. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Dachgauben erst ab einer Dachneigung von 45 ° zulässig. Die Traufe ist davor durchzuführen (60 cm). Von den Giebeln ist ein

Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Des Weiteren soll die Dachneigung der Dachgaube die Dachneigung des Hauptdaches aufnehmen.

Das bestehende Wohnhaus hat eine Dachneigung von 32°, der Abstand zum Giebel wird nicht eingehalten, der Dachaufbau hat eine flachere Dachneigung. Der Dachaufbau ist auf der von der Schulstraße abgewandten Seite vorgesehen.

Der Rat stimmte der beantragten Abweichung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig